Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister

mit Veränderungen (siehe Niederschrift)



Vorlagen-Nr.		
StVV	II-017/19	
НА		

Geschäftsbereich: Fachberei	Termin der Tagung:	Termin der Tagung: 27.11.2019		
Vorlage zur Entscheidung				
durch den Hauptausschuss				
	mlung	nichtöffentlic	ch	
Beratungsfolge:	Datum		Datum	
 ☑ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☑ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen 	22.10.2019 14.11.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz☐ Ausschuss für Bau und Verkehr☐ Hauptausschuss	20.11.2019	
 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten 	06.11.2019		27.11.2019	
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	14.11.2019	☐ Information an AG Ortsteile☐ Jugendhilfeausschuss	24.10.2019	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cott Die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt (an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020" wird best	Cottbus/Chó		sstellen	
Holger Kelch				
Beratungsergebnis des HA/der StVV:		Beschluss-Nr.:		
☐ einstimmig ☐ mit Stimmer ☐ laut Beschlussvorschlag	nmehrheit	Tagung am: TOF Anzahl der Ja -Stimmen:	D:	

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Vorlagen-Nr.: II-017/19

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, regelt, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonnoder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Darüber hinaus können nach § 5 (2) BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen, soweit diese Verkaufsstellen von diesem Ereignis betroffen sind. Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2019. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonnoder Feiertagen aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen im Jahr 2020 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die im Entwurf der Verordnung festgesetzten Veranstaltungen erfüllen nach Prüfung durch den Fachbereich 32 die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anforderungen an einen hinreichenden Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrieund Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., der Gewerkschaft ver.di abgestimmt.